STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Anke Yasar 563 5266 anke.yasar@esw.wuppertal.de
	Datum:	13.11.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0950/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.11.2025	**BV Heckinghausen**	**Empfehlung/Anhörung**
25.11.2025	**BV Oberbarmen**	**Empfehlung/Anhörung**
25.11.2025	**BV Ronsdorf**	**Empfehlung/Anhörung**
26.11.2025	**BV Vohwinkel**	**Empfehlung/Anhörung**
26.11.2025	**BV Elberfeld-West**	**Empfehlung/Anhörung**
02.12.2025	**BV Langerfeld-Beyenburg**	**Empfehlung/Anhörung**
02.12.2025	**BV Barmen**	**Empfehlung/Anhörung**
03.12.2025	**BV Cronenberg**	**Empfehlung/Anhörung**
03.12.2025	**BV Elberfeld**	**Empfehlung/Anhörung**
04.12.2025	**BV Uellendahl-Katernberg**	**Empfehlung/Anhörung**
09.12.2025	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
10.12.2025	**Ausschuss für öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Digitalisierung & Betriebsausschuss ESW**	**Empfehlung/Anhörung**
11.12.2025	**Hauptausschuss - und Personalausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
15.12.2025	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Straßenreinigungssatzung und Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2026

Grund der Vorlage

Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung nach dem Straßenreinigungsgesetzt Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Beschluss einer neuen Straßenreinigungssatzung, um weitere Änderungssatzungen zu der bestehenden aus Übersichtlichkeitsgründen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) gemäß Anlage 1.
2. Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation in der Anlage 2.1 zur Kenntnis.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Pfordt Grabowski Ohrndorf

Begründung

1. Die Straßenreinigungssatzung wird zum 01.01.2026, insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit, neu beschlossen.
 Wesentliche Änderungen sind die in § 8 eingetragenen aktuellen Gebührensätze und das aktualisierte Straßenreinigungsverzeichnis als Anlage der Satzung.

2. Gebührenkalkulation:

Die Gebührenerhöhung beträgt in allen Reinigungsklassen durchschnittlich 8,8 %.

Umgelegt auf die Familie Mustermann (15 Frontmeter, 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn – B1) bedeutet dies eine Steigerung der jährlichen Kosten für die Straßenreinigung um 6,00 €.

Die durch Gebührenerhebung zu veranlagenden Kosten steigen von 11.864 T€ in 2025 auf 12.908 T€ in 2026 (Vgl. Anlage 2.2). Dies entspricht 1.044 T€.

Aus Überdeckungen der Vorjahre konnten in 2026 702 T€ entlastend eingebracht werden. Diese stammen aus der Überdeckung der Straßenreinigungsgebühren aus 2023 (vgl. VO/0483/25 zum Jahresabschluss 2023). Die Nachkalkulationen werden in den Beschlussvorlagen des jeweiligen Jahresabschlusses ausgewiesen.

Kostensteigerungen sind insbesondere im Bereich Personal, Betriebshof/ Grundstücksunterhaltung und Fahrzeuge kalkuliert. Sämtliche Materialkosten sind ebenfalls mit Kostensteigerungen eingepreist.

Demgegenüber stehen Lohnkostenzuschüsse, der geringere Ansatz von kalkulatorischen Zinsen und im Übrigen sehr stetige Kostenentwicklungen insbesondere im Bereich Energiekosten und Treibstoffkosten.

Steigerungen bei den Erlösen ergeben sich weiterhin aus der Auflösung von Sonderposten von Fördermitteln bzgl. der Elektromobilität und höherer Erlöse im Bereich der Sonderreinigungen.

Das öffentliche Interesse bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 22 %.

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist das vom Haushalt zu tragende öffentliche Interesse von 3.594 T€ in 2025 auf 3.838 T€ in 2026 gestiegen.

Im Vergleich zur Kalkulation 2025 (VO/1467/24), in der mit rund 1.362.756 Frontmetern gerechnet wurde, sind nun 1.363.020 Frontmeter ausgewiesen. Die einzelnen Werte ergeben sich aus Anlage 2.1.

In Anlage 2.2 wird die Belastung für Mustergrundstücke dargestellt und die vergleichende Darstellung des Bundes für Steuerzahler vorgenommen.

In § 8 der Straßenreinigungssatzung werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsklasse Z 1	102,04 €
2.	Reinigungsklasse A 1	51,02 €
3.	Reinigungsklasse A 2	15,31 €
4.	Reinigungsklasse A 3	10,20 €
5.	Reinigungsklasse A 4	20,41 €
6.	Reinigungsklasse B 1	5,10 €
7.	Reinigungsklasse B 2	2,40 €
8.	Reinigungsklasse D 1	5,10 €
9.	Reinigungsklasse D 2	2,40 €
10.	Reinigungsklasse D 3	10,20 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

11.	Reinigungsklasse Z 1 V	86,73 €
12.	Reinigungsklasse A 1 V	43,37 €
13.	Reinigungsklasse A 2 V	12,24 €
14.	Reinigungsklasse A 3 V	8,67 €
15.	Reinigungsklasse A 4 V	17,35 €
16.	Reinigungsklasse B 1 V	3,57 €
17.	Reinigungsklasse B 2 V	1,68 €

Das Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung ist als Anlage zur Satzung beigefügt.

3. Haushaltsauswirkungen

In Anlage 2.2 befindet sich die vergleichende Kosten- und Erlösdarstellung von 2025 zu 2026.
Anlage 2.3 enthält die sich daraus für den Haushalt ergebende Anpassung. Sich ergebende Änderungen aus der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplan über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel gem. § 21 KomHVO umgesetzt. Dabei sind die gestiegenen Einnahmen aus Gebühren (432210) und die gestiegenen Ausgaben (523500) deckungsfähig. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit entspricht dem Wert des öffentlichen Interesses. Die interne Leistungsverrechnung (924330) muss entsprechend angepasst werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Der Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2026 sowie der Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Anlagen

Anlage 1	Straßenreinigungssatzung ab dem 01.01.2026
Anlage 2.1	Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2026
Anlage 2.2	Vergleichende Darstellung der Gebührenentwicklung von 2025 zu 2026 sowie Belastung von Mustergrundstücken
Anlage 2.3	Auswirkungen auf den Haushalt 2026